



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Aufenthaltsgesetz
Az.: 103-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

13. März 2018

Rundschreiben Nr. 126/2018

**Aufhebung eines vom BAMF verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots;
Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2018**

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 051/2018 vom 30. Januar 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die streitige Frage entschieden, welche Behörde für die nachträgliche Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots sachlich zuständig ist. Nach Auffassung des Gerichts liegt die Zuständigkeit bei den Ausländerbehörden und nicht beim BAMF.

Der BVerwG-Entscheidung (Az. 1 C 7/17) lag der Fall eines albanischen Staatsangehörigen zugrunde, dessen Asylantrag im April 2016 als unbegründet abgelehnt worden war. Gleichzeitig hatte das BAMF ein zehnmonatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG ab dem Tag der Ausreise angeordnet.

Nachdem der Kläger mit einem deutschen Mann eine Lebenspartnerschaft begründet hatte, beantragte er sowohl beim BAMF als auch bei der Ausländerbehörde die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Beide Behörden lehnten eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit ab. Eine vom Kläger erhobene Untätigkeitsklage wies das Verwaltungsgericht ab, weil das BAMF und nicht die Ausländerbehörde über die Aufhebung entscheiden müsse.

Nach Auffassung des BVerwG ist die Ausländerbehörde sachlich zuständig. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck von § 11 Abs. 7 AufenthG und den entsprechenden Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 2015. Eine Beteiligung des BAMF an der Entscheidung der Ausländerbehörden sehe § 72 AufenthG nicht vor.

Die Entscheidungsgründe zu dem Urteil des BVerwG liegen als **Anlage** bei.

Theel

Anlage

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG